



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 65. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1	12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hausen bei Würzburg (Teilfläche Grundstück Fl. Nr. 1182 und Gesamtfläche Grundstück Fl. Nr. 1176/1, Gemarkung Rieden); Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 13.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im selben Zeitraum statt.

Zur Erläuterung der Stellungnahmen ist Frau Hernandez von der Auktor Ingenieur GmbH anwesend.

Am Verfahren wurden 29 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur 12. Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden:

- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern-
- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
- Handwerkskammer für Unterfranken
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Mainfranken Netze GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim
- Gemeinde Oberpleichfeld
- Markt Rimpar
- ÜZ Mainfranken eG
- Stadt Arnstein

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Würzburg -Kreisbrandrat-
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz i. Bayern e. V.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Team Orange
- Deutsche Bahn AG
- Luftamt Nordbayern
- Markt Werneck
- Gemeinde Unterpleichfeld

In den nachfolgenden Beschlussvorlagen sind Formulierungen enthalten, die auf eine nachfolgende Klarstellung im Erläuterungsbericht verweisen. Diese nachrichtlichen Ergänzungen in den Texten der Begründung und des Umweltberichtes sind möglich. Diese Ergänzungen dürfen natürlich nicht den Zielen der Planung widersprechen. Über eine solche nachrichtliche Ergänzung muss auch kein erneuter Beschluss des Gemeinderates getroffen werden. Die verabschiedete Planänderung selbst, darf allerdings nicht ergänzt oder verändert werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.1 Beschlussmäßige Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Im Rahmen **der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB** wurden keine Anregungen oder Hinweise abgegeben.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2 Beschlussmäßige Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Im Verfahren wurden 29 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben:

- Regierung von Unterfranken,
- Regionaler Planungsverband Würzburg,
- Landratsamt Würzburg,
- Staatliches Bauamt Würzburg,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg,
- Bayerischer Bauernverband.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2.1 Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 18.01.2024

Damals konnten wir keinen Einklang der Planung mit den einschlägigen landesplanerischen Zielen und Grundsätzen einer flächensparenden und Zersiedelung vermeidenden Siedlungsentwicklung gem. 3.1 und 3.2 LEP sowie B II Regionalplan Würzburg feststellen.

Der nun vorliegende Entwurf zeigt sich in Umgriff und Festlegungen unverändert, der Erläuterungsbericht führt weitere Gründe für die geplante MI-Ausweisung an dem Standort aus.

Damit besteht hinsichtlich der Lage des Plangebiets kein Anlass zur Neubewertung aus raumordnerischer Sicht. Das geplante Siedlungsgebiet ist nach landesplanerischem Maßstab nach wie vor nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angebunden.

Die im Erläuterungsbericht ergänzte Feststellung, dass „den Zielen und Grundsätzen der Siedlungsstruktur (...) entsprochen“ werde (ebd.: 8), kann aus hiesiger Sicht nicht geteilt werden. Zugute gehalten werden muss dem Vorhaben, dass es sich um eine Bestandsnutzung handelt. Mit der engen räumlichen Begrenzung des geplanten MI und den Ergänzungen im Erläute-

rungsbericht zur Nutzung, gehen wir davon aus, dass an dieser Stelle zukünftig keine weitere Siedlungsentwicklung in den offenen Landschaftsraum hinein geschieht. Eine Zersiedelung an der Stelle würde aus raumordnerischer Sicht abgelehnt werden. Weitere Hinweise zur Planung sind unsererseits nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und schließt sich insofern der Stellungnahme an, dass die 12. Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen der Siedlungsstruktur nicht vollständig übereinstimmt. Ziel der Planung ist jedoch, die bereits bestehende und genehmigte Nutzung vernünftig zu begrenzen und in ein möglichst organisch entwickeltes Siedlungskonzept integrieren zu können. Die Passage im Erläuterungsbericht wird entsprechend klargestellt.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.2.2 Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Würzburg vom 19.01.2024

Damals empfahlen wir die geplante Mischgebietsausweisung an diesem, nicht angebotenen Standort im Hinblick auf eine befürchtete Zersiedelung und ungeordnete Siedlungsentwicklung zu überdenken (vgl. Festlegungen in B II Regionalplan Würzburg).

Der nun vorliegende Entwurf zeigt sich in Umgriff und Festlegungen unverändert, der Erläuterungsbericht führt weitere Gründe für die geplante MI-Ausweisung an dem Standort aus.

Hinsichtlich der Lage des Plangebiets besteht damit aus regionalplanerischer Sicht kein Anlass zur Neubewertung des Vorhabens.

Zugute gehalten werden muss diesem jedoch, dass es sich um eine Bestandsnutzung handelt.

Mit der engen räumlichen Begrenzung des geplanten MI und den Ergänzungen im Erläuterungsbericht zur Nutzung, gehen wir davon aus, dass an dieser Stelle zukünftig keine weitere Siedlungsentwicklung in den offenen Landschaftsraum hinein geschieht.

Damit sind seitens des Regionalen Planungsverbands Würzburg keine weiteren Hinweise zur Planung veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und schließt sich der Stellungnahme insofern an, dass die 12. Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen der Siedlungsstruktur nicht vollständig übereinstimmt. Ziel der Planung ist jedoch, die bereits bestehende und genehmigte Nutzung vernünftig zu begrenzen und in ein möglichst organisch entwickeltes Siedlungskonzept integrieren zu können. Die Passage im Erläuterungsbericht wird entsprechend klargestellt.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.2.3 Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 03.08.2023

Sachverhalt:

Das Landratsamt Würzburg spricht als Träger öffentlicher Belange in Bauleitplanverfahren zu dem o.g. Vorentwurf für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 4 Abs. 2 BauGB die folgenden Bereiche an:

- Bauplanungsrecht/Städtebau,
- Wasserwirtschaft/Wasserrecht/Bodenschutz,
- Immissionsschutz,
- Naturschutz,

- Denkmalschutz

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2.3.1 Bauplanungsrecht/Städtebau vom 18.01.2024

Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass seitens der Höheren Landesplanungsbehörde keine positiven Stellungnahmen vorliegen. Insoweit wird auf deren Schreiben vom 07.08.2023 und 18.01.2024 und auf die Verpflichtung zur Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnungs- und Landesplanung verwiesen (siehe § 1 Abs. 4 BauGB).

Aus bauplanungsrechtlich–technischer Sicht wird empfohlen, die aktuell gültige Fassung der BauNVO mit anzugeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Zwar stimmt die 12. Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen der Siedlungsstruktur nicht vollständig überein. Der Änderung wird seitens der Regierung von Unterfranken jeoch in Ihrer Stellungnahme vom 18.01.2024 zugutegehalten, dass es sich um eine Bestandsnutzung handelt. Der Gemeinderat stellt fest, das Ziel der Planung ist, die bereits bestehende und genehmigte Nutzung vernünftig zu begrenzen und in ein möglichst organisch entwickeltes Siedlungskonzept integrieren zu können. Die Passage bzgl. Siedlungsstruktur auf Seite 8 im Erläuterungsbericht wird entsprechend klargestellt.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.2.3.2 Wasserwirtschaft/Wasserrecht/Bodenschutz

Das Gebiet ist nicht als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Aufgrund der klimatischen Veränderungen ist es wichtig, eine wassersensible Siedlungsentwicklung anzustreben. Hierbei stehen vor allem Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit zu wenig (Trockenperioden) oder zu viel (Starkregen) Regenwasser im Vordergrund.

Die Abwasserbeseitigung sollte grundsätzlich im Trennsystem erfolgen. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist das Niederschlagswasser zu sammeln und gedrosselt in das nächstgelegene Oberflächengewässer abzuleiten (§ 55 WHG).

Über Rückhalteeinrichtungen (Schutz vor Starkregen) und Speichieranlagen (unterirdische Zisternen, Baumrigolen für Bewässerung in Trockenperioden) sollte so viel Wasser wie möglich in der Fläche gehalten werden.

Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden, um eine Entsiegelung zu erreichen.

Durch Dach- und Fassadenbegrünung kann zusätzlich Wasser gespeichert werden und durch die höhere Verdunstung ein Kühleffekt erreicht werden.

Bezüglich der grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) Aschaffenburg abklären.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise des Landratsamtes bzgl. Abwasserbeseitigung und Schutz vor Starkregen sind im verbindlichen Bauleitplanungsverfahren bzw. im Rahmen der weiteren Planungsebenen zu berücksichtigen.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.2.3.3 Immissionsschutz

Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hausen bei Würzburg.

Es darf auf die hiesige Stellungnahme im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung (Schreiben LRA Würzburg vom 03.08.2023) verwiesen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis und dass die Stellungnahme des Immissionsschutzes Einverständnis erklärt.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.2.3.4 Naturschutz

Zu den Unterlagen der Fassung vom 26.10.2023 nehmen wir nachfolgend Stellung.

- Umweltbericht

Der Detaillierungsgrad im Umweltbericht in Bezug auf die von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Schutzgüter reicht aus. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

- Artenschutz

Die Planänderung betrifft die Grundstücke Flur-Nummern 1176/1 und 1182 der Gemarkung Rieden. Im Zusammenhang mit einem geplanten Bauvorhaben auf dem Grundstück 1182 wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Gebietsbetreuung Agrarlandschaft Mainfranken, 18.06.2021). Die Daten sind hinreichend aktuell. Das Ergebnis der Prüfung lässt sich auf das gesamte Plangebiet übertragen. Bei der Umsetzung des Plans sind keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme des Naturschutzes Einverständnis erklärt.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.2.3.5 Denkmalschutz

Die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Hausen b. Würzburg zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans i. d .F. vom 26.10.2023 wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Im vorliegenden Fall werden die denkmalschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekte in der vorgelegten Planung berücksichtigt und gewahrt:

In der Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hausen gemäß § 5 Abs. 5 BauGB geht die Gemeinde Hausen auf Seite 17 der Begründung unter Punkt 8. ausführlich auf den Denkmalschutz ein.; im vorliegenden Fall „sind weder in den direkt angrenzenden, bestehenden Bauflächen noch in den geplanten Erweiterungsflächen oder im näheren Umfeld der Planungsbereiche Bodendenkmale oder Hinweise hierauf bekannt.

Es folgen die zusätzlichen Hinweise auf Art. 8 und 9 BayDSchG. Aus diesem Grund ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme des Denkmalschutzes Einverständnis erklärt.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.2.3.6 Gesundheitsamt und die Stabsstellenfachbereiche Regionalmanagement Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung sowie Klimaschutz, Energiewende und Mobilität

Das Gesundheitsamt und die Stabsstellenfachbereiche Regionalmanagement Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (SFB 8) sowie Klimaschutz, Energiewende und Mobilität beim Landratsamt Würzburg (SFB 7) wurden nicht noch einmal beteiligt.

Zu den von diesen Stellen wahrzunehmenden Belangen wird auf das Schreiben vom 03.08.2023 verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Diesbezüglich besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.2.4 Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Würzburg vom 18.12.2023

Seitens des Staatlichen Bauamtes Würzburg bestehen weiter keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Bei näherer Betrachtung wurde jedoch festgestellt, dass die westliche Ortsdurchfahrt der WÜ 9 nicht genau dargestellt wurde. Wie in Anlage „rot“ dargestellt, ist diese bei FI-Nr. 1674 - und nicht wie im Flächennutzungsplan bei FI-Nr. 1672 verortet - anzusetzen.

Des Weiteren wurde auffällig, dass bei Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone Bezug auf das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und nicht, wie bei Kreisstraßen richtig, auf das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) genommen wurde.

Da im Bereich Rieden ausschließlich Kreisstraßen betroffen sind, bitten wir § 9 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG zu streichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, die Ausführungen in den Unterlagen zum Flächennutzungsplan zu ergänzen bzw. nachrichtlich anzupassen.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.2.5 Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg

Die Stellungnahme vom 02.08.2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen die vorliegende Planung gibt es von Seiten der Landwirtschaft Einwände.

Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen – Würzburg vom 02.08.2023:

Das geplante Gebiet ist derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen und soll als „Gemischte Baufläche“ dargestellt werden. In einem Mischgebiet stehen die beiden Nutzungsarten „Wohnen“ und „Unterbringung von Gewerbebetrieben“ gleichberechtigt nebeneinander, somit könnten durch die Änderung theoretisch auch weitere Wohnnutzungen möglich werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,86 ha.

Die Fläche ist bereits bebaut. Es befinden sich eine Halle/Scheune, ein Lagerplatz und ein Wohnhaus auf der Planfläche. Die bereits bebauten Flächen sollen lediglich nachverdichtet werden. Die Größe der noch unbebauten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs ist zwar gering, aber es handelt sich um hochoertragreiche Böden mit Bodenzahlen von 80 (L3Lö 80/82). Die Ackerbodenverhältnisse liegen somit deutlich über dem Landkreisdurchschnitt (Ackerzahl 63).

Direkt angrenzend an das geplante Mischgebiet befinden sich landwirtschaftlich genutzte Maschinen- und Getreidelagerhallen. Die Geräusch- und Staubbelastung durch Lüftung, Gebläse und Transportfahrten von dem Lagern ausgehend erstreckt sich über viele Wochen in den Sommermonaten. In einem Mischgebiet wäre eine Wohnnutzung in direkter Nachbarschaft zu diesem landwirtschaftlichen Emissionsort möglich. Die Nutzung der Gebäude könnten für die Zukunft erheblich eingeschränkt werden, da die vom Lager ausgehende Lärm- und Staubbelastung auch zu unüblichen Zeiten eine Konfliktsituation mit einer potenziellen Wohnnutzung darstellen kann. Der Standort und die Nutzung der Hallen müssen unbedingt geschützt werden und durch Auflagen bzw. Abstände gesichert werden. Wir fordern deswegen einen Ausschluss von weiteren Wohnnutzungen oder Mindestabstände zu den landwirtschaftlichen Hallen in diesem Plangebiet.

Nach unserer Einschätzung kann es zu Einschränkungen für landwirtschaftliche Betriebe kommen. Von Seiten der Landwirtschaft liegen Bedenken und Einwände gegen die vorliegende Planung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf seine Beschlussfassung vom 26.10.2023, worin erläutert wird, dass erst bei der verbindlichen Bauleitplanung bzw. den folgenden Planungsebenen konkrete Anforderungen und Vorgaben für die Nutzung der Flächen festgelegt werden, die keine Einschränkungen für landwirtschaftliche Betriebe darstellen. Eine Nutzung der Fläche für Wohnen kann ebenso im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen bzw. entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen verankert werden.

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. den weiteren Planungsebenen, den Belangen des Immissionsschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen. Auf die Stellungnahmen des Landratsamts Würzburg - Immissionsschutz - wird verwiesen.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.2.6 Stellungnahme Bayerischer Bauernverband vom 19.01.2024

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.08.2023.

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 17.08.2023:

In obiger Angelegenheit ergänzen wir unsere Stellungnahme vom 03.08.2023. Fristverlängerung wurde durch unseren Ortsobmann Michael Sauer mit der Gemeinde vereinbart.

Bei der Festsetzung M für „Gemischte Baufläche“ erlaubt die Baunutzungsverordnung „Wohnen“ und „Gewerbebetriebe“ und weitere Nutzungen gleichberechtigt nebeneinander.

Auf den Flurnummern 1198 und 1199 befinden sich sehr nahe am geplanten Gebiet für Gemischte Bauflächen landwirtschaftlich genutzte Maschinen- und Getreidelagerhallen. Insbesondere in der Vegetationszeit werden immer wieder Geräusch- und Staubbelastung durch Lüftung, Gebläse und landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper tagsüber und nachts auftreten.

Bei der Bebauungsplanerstellung ist durch entsprechende Festsetzung der zulässigen Nutzungen darauf zu achten, dass eben keine Wohnbebauung entsteht. Über das schon bestehende Wohnhaus auf der ehemaligen Hofstelle im als Aussiedlungsfläche gekennzeichneten Bereich hinaus, sollte Wohnen nicht möglich sein, um Konflikte mit der Nutzung der der landwirtschaftlichen Hallen verbundenen Belastung der Umgebung zu vermeiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf seine Beschlussfassung vom 26.10.2023, worin erläutert wird, dass bei der verbindlichen Bauleitplanung konkrete Anforderungen und Vorgaben für die Nutzung der Flächen festgelegt werden, die keine Einschränkungen für landwirtschaftliche Betriebe darstellen. Eine Nutzung der Fläche für Wohnen kann ebenso im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der weiteren Planungsebenen beschränkt werden.

Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. den weiteren Planungsebenen, den Belangen des Immissionsschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen. Auf die Stellungnahmen des Landratsamts Würzburg - Immissionsschutz - wird verwiesen.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.3 Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Da nur nachrichtliche Ergänzungen bzw. Klarstellungen entsprechend den obigen Erörterungen und Beschlussfassungen erforderlich sind, kann der Feststellungsbeschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst werden.

Beschluss:

Die von der Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, ausgearbeitete 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 06.02.2023, geändert am 26.10.2023, wird um die beschlossenen Klarstellungen bzw. Hinweise nachrichtlich ergänzt, erhält das heutige Datum und wird in dieser Fassung festgestellt.

Die festgestellte Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Nach Erteilung der Genehmigung ist diese ortsüblich bekannt zu machen, um die Wirksamkeit der 12. Flächennutzungsplanänderung zu erreichen.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 2 Jahresbericht für das Jagdjahr 2023/2024 und weitere Vergabe der Regiejagd im Eigenjagdrevier Hausen
--

Sachverhalt:

Für das Eigenjagdrevier Hausen wird dem Gemeinderat jährlich ein Bericht über das vom 01. April bis 31. März dauernde Jagdjahr vorgelegt.

Da der Gemeinderatsbeschluss vom März 2023 die Weiterführung der Regiejagd im Eigenjagdrevier Hausen für nur ein weiteres Jagdjahr bis einschließlich 2023/2024 vorgesehen hat, muss auch in diesem Jahr wieder ein Beschluss über die Weiterführung der Regiejagd gefasst werden.

Der Bericht über die Regiejagd wird vom Regiejäger Peter Weber vorgetragen.

Die im Bericht vorgeschlagene Beauftragung der Jäger für 2 weitere Jagdjahre wird von der Verwaltung als sinnvoll angesehen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert hierzu, dass die Vergabe für nur ein Jahr schwierig ist, auch hinsichtlich der Suche eines Nachfolgers beim Wechsel des Regiejägers. Bei der Einführung der Regiejagd im Jahr 1993 wurde diese nur für ein Jahr vergeben. Im darauffolgenden Jahr wurde dann am 31.01.1994 mit einer deutlichen Stimmenmehrheit folgender Beschluss gefasst:

„Die bisherigen Regiejäger werden auch weiterhin mit der Regiejagd beauftragt. Der Zeitraum von einem Jahr gilt auch weiterhin, jedoch erfolgt die Verlängerung zukünftig automatisch, wenn nicht bis zum 01.02. eines jeden Jahres die Kündigung erfolgt. Die Begehung erfolgt weiterhin durch die drei eingesetzten Jäger. Dem Gemeinderat ist zukünftig bis zum 31.12. eines jeden Jahres ein Bericht über das Jagdjahr vorzulegen.“

Auf den Hinweis von Gemeinderat Nicolas Höfer, dass im letzten Jahr die Verlängerung um nur ein Jahr mit der Bitte verbunden war, einen Vergleich der möglichen verschiedenen Jagdmodelle vorzulegen, teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass die Aufstellung der Kosten und Einnahmen dem Gemeinderat vorgelegt wurde.

Gemeinderat Werner Mohr weist darauf hin, dass im Schnitt ein jährlicher Verlust von ca. 19.000 Euro beim Wald besteht. Es sollte überlegt werden, wie dieses Minus reduziert werden kann. Im Bereich der Jagd ist das aktuelle Modell ggf. kostendeckend, ein anderes Modell bringt aber evtl. Gewinn. Dies sollte für einen möglichen Wechsel geprüft werden.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass der Wald vor der Umstellung auf die Regiejagd in keinem guten Zustand war. Auch in diesem Revier sind noch Einzäunungen nötig, aber in den anderen Waldbereichen ist ohne Zäune gar keine Naturverjüngung möglich. Er verliest das Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an die Gemeinde aus dem Jahr 1998 zur Bedeutung der Waldverjüngung und der hierfür nötigen Maßnahmen. Dazu stellt er fest, dass sich an dem offiziellen Grundsatz der Staatsregierung „Wald vor Wild“ bis heute nichts verändert hat.

Er sieht in der Eigenjagd ein wirksames Instrument der Gemeinde, Einfluss zur Umsetzung der gemeindlichen Ziele zu nehmen und hält es für fahrlässig, dies aus der Hand zu geben.

Sein Eindruck, dass die Wildbestände in den jagdgenossenschaftlichen Revieren höher sind, obwohl die Abschusspläne gleich sind, wird durch die Verbissgutachten belegt. Ursachen für die finanziellen Verluste bei der Waldbewirtschaftung sieht er u.a. in den großen Maßnahmen die durch die Klimaveränderungen nötig sind.

Gemeinderätin Cornelia Sauer regt an, sich beim Vergabezeitraum am 3-Jahres-Abschlussplan zu orientieren. Bei einer Vergabe für ein Jahr hält sie Investitionen der Jäger für eher unwahrscheinlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt die Weiterführung der Regiejagd im Eigenjagdrevier Hausen für 2 Jagdjahre mit den vorgetragenen 5 Jägern, Peter Weber, Elmar Scheller, Norbert Reuß, Wolfgang Kempf und Reinhard Heinrich.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3

TOP 3 Bauantrag zum Austausch der vorhandenen Werbeanlagen, Am Wiesenweg 11, Fl. Nr. 469/1, Gemarkung und GT Erbshausen

Sachverhalt:

Der Standort des Bauvorhabens liegt im beschränkten Industriegebiet innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wiesenweg, Änderung und Erweiterung Nr. 1“ und hinsichtlich des Abstandes zur Bundesautobahn „A 7“ in der sog. „Baubeschränkungszone“.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Austausch der vorhandenen Werbeanlagen sowie der erstmaligen Herstellung der Werbeanlage „Stanchion Fin Sign AdBlue“ auf dem Grundstück Am Wiesenweg 11, Fl.-Nr. 469/1, Gemarkung Erbshausen, in der vorgelegten Form zu.

Gleichzeitig erteilt er insbesondere hinsichtlich der Wandhöhe sowie der Baugrenze seine Zustimmung zu einer Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wiesenweg, Änderung und Erweiterung Nr. 1“.

Einer notwendigen Abstandsflächenübernahme der Gemeinde im Hinblick auf das gemeindeeigene Nachbargrundstück Fl.-Nr. 469, Gereut, Gemarkung Erbshausen, hat der Gemeinderat bereits im Rahmen der Erstgenehmigung zur Errichtung zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 4 Verschiedenes

TOP 4.1 Deutschland Tour 2024

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass vom 21. bis 25. August 2024 die Deutschland Tour, eine Profi Rundfahrt im Radsport, stattfindet. Veranstalter ist die Gesellschaft zur Förderung des Radsports mbH, ein Tochterunternehmen des „Tour de France“ Veranstalters. Voraussichtlich am 22. August wird die Tour durch die Gemeinde führen: Von Eßleben kommend durch Rieden und Hausen Richtung Gramschatz. Die Absicherung querender Straßen soll durch freiwillige Helfer aus den Ortschaften durchgeführt werden. Im Rahmen der Tour Vorbereitung wird der Veranstalter zusammen mit Vertretern der Kommunen die Strecke in der kommenden Woche abfahren.

In einem ersten Online-Termin haben die Veranstalter schon mitgeteilt, dass sie sich freiwillige Helfer aus den Ortschaften für die Streckensicherung wünschen. Die Veranstalter werden die

Gemeinden über die weiteren Planungen informieren. Dann wäre es denkbar, zur Unterstützung z.B. zur Streckensicherung auf die Sportvereine zuzugehen.

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2 Kundgebung „Demokratie bewahren – Zeichen setzen“

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass sich eine Initiative aus Vertretern verschiedener politischer Parteien und aller drei Ortsteile gebildet hat, die am 26. Mai 2024 eine Kundgebung auf dem Rathausplatz plant. Dazu wurden auch schon Vereine und Gruppierungen wegen einer Beteiligung angefragt.

Der entsprechende Antrag wurde bereits in der Gemeindeverwaltung eingereicht und zur Genehmigung ans Landratsamt weitergeleitet. Laut telefonischer Auskunft des Landratsamtes ist wohl keine Bescheid-Erstellung nötig. Bezüglich eventueller Parkverbote auf dem Platz steht noch die Rückmeldung der Polizei aus.

Zum Vorbereitungstreffen war er schon eingeladen und hält die Veranstaltung für eine gute Sache, die unterstützenswert ist.

Abschließend verliest er das Rundschreiben an die Vereine und Gruppierungen.

zur Kenntnis genommen

TOP 4.3 Gehsteigschäden Erbshausener Straße

Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel nimmt Bezug auf die heutige Sperrung der Autobahn und dadurch verursachten starken Verkehr in Erbshausen. Ihm ist aufgefallen, dass der Gehweg, insbesondere an der Engstelle nach der Bushaltestelle, in einem sehr schlechten Zustand ist und Stolperfallen bietet. Da durch den extrem schmalen Gehweg schon ein erhöhtes Risiko besteht, sollte wenigstens der Zustand verbessert werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 4.4 Mulcharbeiten an der Pleichach

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel erkundigt sich, ob der Verursacher der abgemulchten Palmkätzchen schon bekannt ist.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud gibt an, dass er noch keine Rückmeldung vom Bauhofleiter bekommen hat, da dieser sich im Urlaub befindet. Eine Information dahingehend, dass es keine rechtliche Grundlage für eine Sonderbehandlung von Palmkätzchen gibt und diese wie andere Pflanzen bis März geschnitten werden dürfen, hat er schon an Rainer Hetterich weitergegeben.

zur Kenntnis genommen

TOP 4.5 Biberdamm an der Kreisstraße Richtung Hilpertshausen

Gemeinderat Rainer Hetterich berichtet, dass der Biberdamm immer höher wird und die Wiese an der Straße Richtung Hilpertshausen schon geflutet ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 4.6 Versetztes Hoftor an der Gramschatzer Straße

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel erkundigt sich, ob es zulässig ist, dass am Anwesen „Gramschatzer Straße 12“ im letzten Jahr das Hoftor Richtung Straße versetzt wurde. Außerdem möchte er wissen, ob Kontrollen aufgrund der Tierhaltung, z.B. Schweine, Ziegen, etc., durchgeführt werden, da ihm berichtet wurde, dass auf dem Hof auch Lagerflächen für die Tierhaltung genutzt werden.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass das Bauamt wegen des Tores recherchieren wird. Außerdem wird beim Landratsamt hinsichtlich durchgeführter Kontrollen nachgefragt.

zur Kenntnis genommen

TOP 4.7 Spielplatzsanierung Petrinistraße in Hausen – Eröffnung nach Fertigstellung

Mit Zustimmung des Gremiums erkundigt sich eine ZuhörerIn nach dem Termin für die Eröffnung des Spielplatzes.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass er mit einer Vertreterin der Elterninitiative im Gespräch ist wegen eines Termins, bei dem es sich um einen Pressetermin ohne größeres Fest handeln wird. Wenn ein Termin gefunden wurde, wird dieser an den Gemeinderat und die Elterninitiative weitergegeben.

zur Kenntnis genommen